



# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 423/09

verkündet am : 22.09.2009

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des  
vertreten d.d. Bezirksamt  
d. vertreten d.d. Bezirksstadträtin  
Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte  
Berlin -

g e g e n



die  
Frankfurt am Main GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer  
Frankfurt/Main,

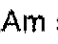

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte  
Köln -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 22.09.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht und die Richterin


**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der zu Widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem Geschäftsführer, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten im Zusammenhang mit dem Fall des  S. 

a) „Am selben Tag (23.10.2006) wurde R.  mit sieben Jahren eingeschult. Viel zu spät, wie das Jugendamt später kritisierte. Dabei kann  S. beweisen, dass nicht sie es war, die die Einschulung des Sohnes verzögert hatte, sondern das Jugendamt selber.“

und / oder

b) „Die Verantwortlichen weigern sich, ihre Entscheidung zu begründen.“

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von der Inanspruchnahme der Rechtsanwälte  in Höhe von 544,62 € nebst Zinsen in Höhe von, 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. Mai 2009 freizustellen.

3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung von 14.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutragenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % leistet.

## Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche auf Unterlassung sowie Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagte geltend.

Hintergrund des Rechtsstreits ist ein familiengerichtliches Verfahren, in dem das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg mit Beschluss vom 23. Oktober 2006 (Az.: 167 F 4812/05) der Frau S. die Personensorge für ihren damals achtjährigen Sohn D. vorläufig entzog (§§ 1666, 1632 BGB) und diese dem Jugendamt [REDACTED] als Pfleger übertrug. Hinsichtlich der Beschlussgründe wird auf die Anlage K 7, S. 9-11 verwiesen.

Eine Vertreterin des Jugendamtes [REDACTED], Frau F., hatte sich in einer vorausgegangen mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2006, hinsichtlich deren näherer Einzelheiten auf das in Kopie wiedergegebene Protokoll in der Anlage K 7, S. 1-2 verwiesen wird, hierzu wie folgt geäußert:

„Frau F. erklärt, dass die Befürchtungen der Verfahrenspflegerin vor allem hinsichtlich der Gefahr des Untertauchens der Mutter mit D., nicht von der Hand zu weisen seien. Letztlich war die Nichtanmeldung von D. nur der Aufhänger für den Antrag Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu erlassen, da sich die Hypothese verdichtet, Frau S. organisiert in einem übersteigerten ungesunden Maße einen Schutzraum für D., der für seine weitere soziale und emotionale Entwicklung gefährdend ist. Zwar habe sie nach den persönlichen Gesprächen mit Frau S. Anfang des Jahres die Hoffnung gehabt, Frau S. werde mit Hilfe einer Therapie ihr und D. Leben wieder in den Griff bekommen. Dies hat sich jedoch bisher nicht bestätigt, so dass nunmehr ein schnelles Handeln zum Schutz des Kindes notwendig ist.“

Das Kammergericht bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts mit Urteil vom 18. Januar 2007 (Az.: 16 WF 216/06).

Mit Beschluss vom 30. August 2007 (Az.: 167 F 4812/05), bestätigt durch Urteil des Kammergerichts vom 31. Januar 2008 (AZ.: 16 UF 159/07), hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg entschieden, der Kindesmutter das Sorgerecht zu entziehen.

Das nunmehr, durch Unterbringung des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern, zuständige Amtsgericht Anklam hat durch Urteil vom 22. August 2008 (Az.: 8 F 59/08) festgelegt, dass das Umgangsrecht der Kindesmutter aus Gründen des Kindeswohls auf einmal monatlich beschränkt wird; wobei der Entscheidung sowohl von der Kindesmutter eingeholte sachverständige Stellungnahmen als auch Berichte der Erzieher, Lehrer, Ärzte und Therapeuten, die mit dem Kind arbeiten als auch ein gerichtliches Sachverständigengutachten der Frau Dr. S. zugrunde lagen.

In einem Beschluss vom 9. April 2009 des Oberlandesgerichts Rostock (Az.: 11 UF 117/08) hat dieses nunmehr beschlossen, ein Sachverständigengutachten u.a. zu den Fragen einzuholen, ob „die Kindesmutter aufgrund eigener psychiatrischer Erkrankung oder psychischer Störung oder Behinderung ganz oder teilweise außer Stande [ist], das Kind Dan zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen“ sowie ob dieser Gefahr „nur durch Trennung der Mutter von dem Kind begegnet werden“ kann.

Die Beklagte ist Verlegerin der „F[REIHEIT] [REDACTED]“, in deren Ausgabe vom 7./8. Februar 2009 auf den Seiten 23-26 sowie auf der von der Beklagten betriebenen Webseite [www.freiheit.de](http://www.freiheit.de) sich unter der Überschrift „[REDACTED] eines Dramas – der verlorene [REDACTED]“ sich der folgende, in Kopie wiedergegebene Artikel fand, wobei nur die Print-Version das mittig platzierte Vorwort der Autorin enthält

22.0.423/051  
Auo. P.0 1/18

## Der verlorene SOHN

In ihrer Wohnung brennt kein Licht. Draußen ist es den ganzen Tag nicht richtig hell geworden, ein Grauschleier liegt über der Stadt, und es scheint, als läge er auch hier drinnen; im Kinderzimmer ihres Sohnes. Ron wird er in dieser Geschichte heißen, zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte. Ron hat sein Zimmer seit zweieinhalb Jahren nicht mehr betreten, und doch ist Ron irgendwie da. Auf den Regalen verstauben seine Was-ist-Was-Bücher und die höl-

Sie wohnt im Plattenbau, in einer vielbefahrenen Straße in Berlin-~~Neukölln~~. Der Bezirk gilt als sozialer Brennpunkt, einige Straßen weiter steht die Wiege der „Arche“, eines bundesweit aktiven Vereins, der sich um vernachlässigte Kinder kümmert und der in dieser Geschichte auch eine Rolle spielen wird.

~~S.~~ S. entspricht nicht dem Klischee der alleinerziehenden Mutter, der langsam alles entgleitet. Wegen einer Amalgamvergiftung frühverrentet, hat sie im Al-

Handschiffe aus Tonpapier. S., seine Mutter, hat sie in einer Schachtel verahrt. Auch den Kopf eines Affen, von dem P. gesagt hat, sie solle ihn gut aufbewahren. Es sei ein Talisman.

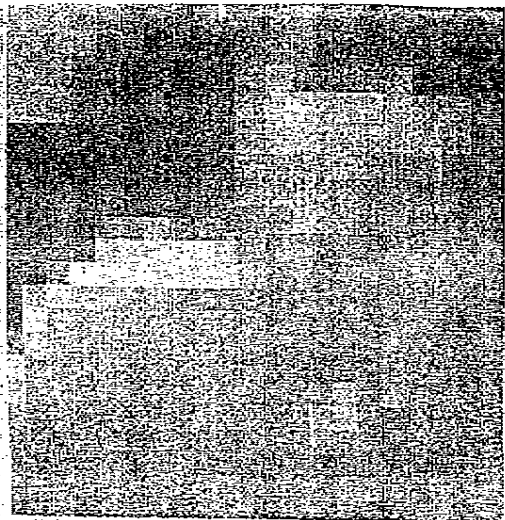
Wann er ihn ihr geschenkt hat, weiß sie genau. Es war der 23. Oktober 2005, der Vorabend jenes Tages, an dem für das Jugendamt Ilgen damals siebenjährigen Sohn weggenommen hat. Es war 5.35 Uhr, als es an ihrer Tür klingelte.

Die Uhrzeit erscheint am unteren Rand einer Videoaufzeichnung, die ihre damals 15-jährige Tochter T. mit der Kamera gedreht hat. Im Sommer 2008 konnte man Ausschnitte daraus in einem Fernsehfilm sehen. Titel: „Wenn Jugendämter versagen“.

Eine NDR-Journalistin hatte Schicksale von Kindern dokumentiert, die infolge fehlender Kontrolle der Jugendämter verhungert sind oder die – wie R. – auf Anweisung der Behörden in ein Heim gesteckt wurden.

Der Film wird ein Schlaglicht auf ein Problem, von dem Kritiker der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe sagen, es sei strukturell bedingt. Hierzulande fehle eine Instanz, die die Jugendämter kontrolliere. Gesetzestücken eröffneten dem Machtmissbrauch durch Sozialarbeiter Tür und Tor.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat mehrfach undurchsichtige Verfahrenswesen und willkürlich erscheinende Vollzüge deutscher Jugendämter kritisiert. Dem EU-Parlament in Brüssel liegen 200 Petitionen von deutschen Eltern vor, die Menschenrechtsverletzungen der Jugendämter anprangern. Eine davon stammt von S.



Die Geschichte dieses Jungen wird hier erzählt. Wir haben uns entschieden, sein Gesicht nicht zu zeigen.

Am Morgen des 24. Oktober 2006 wird ein siebenjähriger Junge mit Gewalt aus der Wohnung seiner Mutter geholt. Das Berliner Familiengericht hat ihr am Tag zuvor das Sorgerechts entzogen. Die Begründung für das Urteil ist äußerst dürftig, doch auch nach einem Suizidversuch des Kindes hält es Anfechtungen von Zeugen, Gutachtern und Anwälten stand. Protokoll eines kafkaesken Dramas.

Von [Name]

den S. 1996 auf dem Weihnachtsmarkt kennen lernte, wo er Silberschmuck verkaufte. Er hielt sich illegal in Deutschland auf.

Die Ehe geht in die Brüche, ihr Mann zieht bereits vor R. Geburt aus, er muss um sein Aufenthaltsrecht bangen. Er besteht darauf, den Sohn zu sehen. Das Kind wird zum Faustpand in dieser zerrütteten Beziehung. Damit fängt diese Geschichte an.

Sie erzählt von einer Mutter, die in die Mühlen der Bürokratie gerät, als sie Schutz beim Jugendamt sucht. Sie ist eine sträubbare Frau, die schnell mit Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden zur Hand ist, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlt.

Vielleicht erklärt das, warum aus einem gewöhnlichen Streit um ein Umgangsrecht ein Machtkampf wurde, der darin gipfelte, dass das Jugendamt am 23. Oktober 2005 beim Familiengericht den sofortigen Entzug des Sorgerechts beantragte – ohne Wissen der Mutter.

Am selben Tag wurde R. mit sieben Jahren eingeschult. Viel zu spät, wie das Jugendamt später kritisieren sollte. Dabei kann S. beweisen, dass nicht sie es war, die die Einschulung des Sohnes verschleppt hatte, sondern das Jugendamt selbst.

Es ist nur eine von vielen Ungerechtigkeiten in dieser Geschichte, die sich wie eine kafkaeske Parabel auf die Willkür des Behördenapparates liest. Die Verantwortlichen weigern sich, ihre Entscheidung zu begründen. Ein Kind ist ihrer Macht hilflos ausgeliefert, es weiß nicht mehr, wem es noch vertrauen kann.

Fortsetzung auf Seite 24

Anlagen

# Der verlorene SOHN

Fachaufsatz, erschien 1997 in einer Tagungsdokumentation des evangelischen Pressedienstes epd. Bis heute, sagt [REDACTED] der FR, habe sich daran nichts geändert.

Es ist eine Einschätzung, die sich mit den Erfahrungen von [REDACTED] deckt. Die 60-jährige Psychotherapeutin ist als Verfahrenspflegerin und psychologische Sachverständige tätig. Als Anwältin der Kinder vertritt sie deren Interessen vor Vormundschafts- oder Familiengerichten. 2007 übernahm sie im Auftrag der Richterinnen P. im Fall [REDACTED] S. die Rechtsvertretung für Rons minderjährige Schwester T. [REDACTED]

[REDACTED] S. sagt, R. sei in einem besorgniserregenden Zustand, seine Neurodermitis habe sich verschlimmert. Sie würde ihn gerne fragen, wo sein neuer Winterparka geblieben sei und wie er die Zeit im Heim tor schlägt. Doch sie verknüpft sich diese Fragen. Bei ihren Treffen sitzt immer ein Aufseher daneben. Nur alle vier Wochen darf sie ihren Sohn für drei Stunden sehen.

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) sind Beschwerden über die Einrichtung bekannt. Vor einigen Monaten geisterte die [REDACTED] als „Horror-Heim“ durch die Boulevardpresse, inzwischen haben sich betroffene



Sein Zimmer hat er seit zweieinhalb Jahren nicht mehr betreten, und doch ist er irgendwie da: Auf den Regalen verstauben seine Bücher und seine Bastelarbeiten. In einer Schachtel bewahrt seine Mutter einen Talisman auf, den er ihr geschenkt hat. Sie weiß noch genau, wann das war: Es war am Abend vor jenem frühen Morgen, als die beiden Frauen vom Jugendamt und die Polizisten ihn aus der Wohnung trugen.

Der Anwalt von H. S. hatte einen Befangenheitsantrag gegen sie gestellt.

H. S. sagt, sie habe der Richterin Anhaltspunkte dafür liefern sollen, dass H. S. ihre Tochter mit den Anschuldigungen gegen ihren Ex-Mann so manipuliert habe wie R. Dabei kam nach einem Gespräch mit H. S. zu einem ganz anderen Ergebnis. „Natürlich war das Mädchen extrem verunsichert. Aber Schuld daran war doch eher der Verlust des Bruders.“

Als sie der Richterin ihre Bedenken mitteilte und obendrein eine Genehmigung beantragte, R. in Heim zu besuchen, um sich ein vollständiges Bild von der Familie zu verschaffen, sei sie von ihrer Aufgabe wieder entbunden worden. Ihr Eindruck: „Die Richterin war hochgradig befangen.“

Heute lebt R. in der Nähe von einem Kinderheim in der Nähe von H. Hinter den dicken Mauern eines gutshofähnlichen Anwesens ist R. der Hünser Schüler mit einem IQ von 135, unter anderem zusammen mit autistischen und geistig behinderten Kindern untergebracht.

Das bestätigt den Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in H. Bei seiner zuständigen Aufsichtsbehörde firmiert die Einrichtung als heilpädagogisches Heim, entsprechend hoch sind die Pflegesätze. Zwischen 4230 bis 6240 Euro zahlt der Staat dem privaten Trägerverein pro Kind. Als er noch bei seiner Mutter war, lebte R. von einem Sozialhilfesatz von 211 Euro. Wenn man zynisch wäre, könnte man sagen, es gibt Leute, die jetzt an ihm verdienen.

Die Schon der Name weckt Assoziationen, die mit der Realität nichts gemein haben. Die das ist das verwunschene Schloss aus einem Märchen von H. Es heißt „R. Räubertochter“.

zieher ins Rollen gebracht, der nach seiner Kündigung in einem TV-Bericht von skandalösen Zuständen berichtete.

Zu der Zeit, in der er Richter, noch dort gearbeitet habe, habe R. weder die lange versprochene Kunsttherapie noch eine psychologische Einzelbetreuung bekommen, sagt Richter der PR. Ein Teil des Pflegegeldes sei in die Renovierung der Häuser geflossen, die der Frau des ehemaligen Geschäftsführers des Vereins, H. Z., gehören.

Inzwischen ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen R., es geht um die Veruntreuung von Pflegeätzen, um Missbrauch und Misshandlung von Schutzbefohlenen. Der Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Soziales H. bestätigte auf Anfrage der PR, der gesamte Vorstand sei inzwischen ausgewechselt worden – bis auf K., der als rechts blind das Heim noch kommissarisch.

Man kann K.s Stimme auf einer Tonaufnahme vom 29. Juni 2008 hören, die S. Tochter mit dem MP3-Player gemacht hat und die der PR vorliegt. Man hört zuerst einen aufgelösten R., der schluchzt: „Ich möchte gar nichts mehr, gar nichts mehr, gar nichts mehr. Ich möchte einfach nicht mehr da sein.“

Und dann die Stimme von K., der entgegnet: „Nach dem Tod ist es noch viel doofer, wenn man das nicht ordentlich abgeschlossen hat, wenn man nicht ordentlich aus dem Leben rausgehen kann, dann ist das ganz doof nach dem Tod.“

Man versteht nun, warum H. S. vor Sorge um R. kaum noch schlafen kann. Mit ihren Töchtern hatte sie R. an jenem Junitag im Heim besucht, sie hatte Kaffee und Kuchen mitgebracht, um ihren Geburtstag nachzufeiern.

Fortsetzung auf Seite 26

SW



# Der verlorene SOHN

„S. sagt, es habe Streit mit K. gegeben, weil die Familie auf ni-  
ner Wiese feiern wollte. Es sei im-  
mer dasselbe Theater. Bis heute  
gibt es keinen geregelten Um-  
gang, um jeden Besuchstermin  
müsse sie kämpfen. Irgendwann  
an diesem Nachmittag sei R. aus-  
gerastet. S. sagt, K. hat  
vor unseren Augen versucht, sich  
ein Messer in den Bauch zu ram-  
men.“

„Weiß Frau S. vom Jugendamt,  
sie ist der neue Vormund des Jun-  
gen, von dem Suizidversuch? Ihre  
Dienstherrin Dr. [Name]  
[Name] die Stadträtin von Ber-  
lin.“

es scheint, geht die Rechnung des  
Jugendamtes auf. [Name] Reporter,  
die über den Fall einen Beitrag ge-  
plant hatten, ließen ihre Pläne wie-  
der fallen.

Auf Anfrage der [Name] teilte Stadt-  
rätin [Name] mit: „Ich muss die  
Persönlichkeitsrechte des Jungen  
schützen.“ Deshalb kein Kommen-  
tar. Auch eine Anfrage an die zu-  
ständige Richterin P. verläuft er-  
gebnislos. In der Pressestelle des  
Familiengerichts heißt es: Richter-  
gaben grundsätzlich keine Erklä-  
rungen gegenüber der Presse ab.  
Ihre Urteile sprächen für sich.

eines Gegengutachtens.“ Eine Be-  
schwerde beim Bundesverfas-  
sungsgericht wurde ebenfalls ab-  
gewiesen, angeblich war [Name]  
ein Formfehler unterlaufen, was  
der Anwalt abstreitet.

„Bleibt nur noch der Gang zum  
Gerichtshof für Europäische Men-  
schenrechte in Straßburg. Doch  
bevor sich der Anwalt an diese letz-  
te Instanz wendet, will der Aus-  
gang eines noch schwebenden Ver-  
fahrens abwarten.“

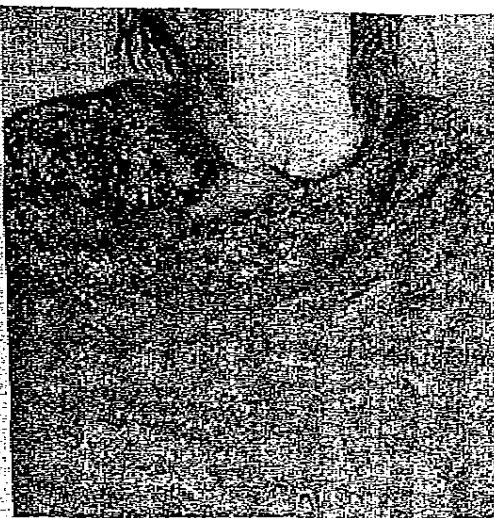
Die Hoffnungen von [Name] be-  
ruhen jetzt auf dem Oberlandesge-  
richt [Name]. Es wird demnächst

als dem Beregehelt worden sei. Für ein Kind ist es um sechs Uhr genauso dräusisch wie um acht, es gibt keine sanfte Methode."

Mehr als zwei Jahre nach dem Tag, an dem R. aus seiner Familie gerissen wurde, trägt noch immer das Jugendamt die Sorge recht für R. Diese ungewöhnliche Konstellation versetzt die Behörde sogar in die bequeme Position, eine Berichterstattung über den Fall R. verbieten zu können.

So hat das Jugendamt inzwischen einen Anwalt für Medienrecht engagiert, dem es gelang, die Ausstrahlung des Filmes in der ursprünglichen Version untersagen zu lassen. Die Begründung sei glasklar gewesen, heißt es in der Rechtsabteilung des DAH: S. nicht mehr sorgeberechtigt sei, dürfe sie sich zu dem Fall nicht öffentlich äußern – nur noch anonym im Magazin wurde der Fall unlängst noch einmal als Beispiel für die Willkür der Jugendämter geschildert. Diesmal anonym, auch, ohne den Vornamen des Jungen zu nennen.

Man könnte man einwenden, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wiege schwerer als die in den Händen einer Behörde liegenden Persönlichkeitsrechte eines Kindes, das gegen seinen Willen aus seiner Familie gerissen wurde. Als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt hätte es der auf einen Prozess ankommen lassen können. Doch einen Gerichtsbeschluss über ein Ausstrahlungsverbot gibt es gar nicht. Auf Anfrage der heißt es in der Rechtsabteilung des DAH: man habe eine Unterlassungserklärung unterschrieben. Und das in dem Wissen, dass der Vorstoß des Jugendamtes, offenbar Teil der Strategie sei, eine generelle Berichterstattung über den Fall zu verhindern, wie die zuständig Juroistin einräumt. Wie



Sie will auf Fotos nicht aussehen wie eine Mutter, die nicht mehr die Kraft hat, um ihren Sohn zu kämpfen. Sie sagt, sie werde nie aufgeben. Nur alle vier Wochen darf sie ihren Sohn im Heim besuchen – für drei Stunden. Es ist immer ein Aufseher dabei.

Regalen der oben genannten Familien stapeln sich die Akten von 40 strittigen Fällen vor Kindeswegnahme.

In zehn Fällen ist es als bisher gelungen, den Eltern ihre Kinder zurückzubringen. Wichtigste Voraussetzung sei, dass die Eltern kooperativ seien und sich einen qualifizierten Anwalt leisten könnten, sagt S. Doch genau daran hapere es in der Praxis. „Wenn Eltern ferüggemacht werden, arbeiten sie nicht mehr mit.“ Und ohne Prozesskostenhilfe könnten sich viele Betroffene gar keinen Rechtsbeistand leisten.

So ist es auch im Fall S. Vom ersten Anwalt hat sie sich getrennt. Sein Honorar sprengte den Satz der Prozesskostenhilfe. Er sei nicht der Messias, sagt er der S.

Auch S. seit August 2007 verzitt, macht keinen Hehl daraus, dass ihn dieser Fall auf eine harte Probe stellt. Er ist ein schwerer Mann mit tönender Bassstimme, bis vor kurzem hat er in der Punksband seines Sohnes gesungen. Zu taktieren, ist nicht sein Stil. Vielleicht erkläre das, warum er vor Gericht gegen Wände rennt.

Der Fall R. füllt in seiner Kanzlei inzwischen zehn Leitz-Ordner. S. selbst Vater dreier Kinder, atmet einmal tief durch, als er sagt, er habe jetzt beinahe alle Rechtswege ausgeschöpft.

Vergeblich hat er versucht, das Urteil des Familiengerichts anzufechten und beim Kammergericht ein psychologisches Obergutachten zu beantragen. Eine Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) wurde gar nicht erst zugelassen, weil dafür nach Ansicht des Kammergerichts keine Gründe vorliegen. In dessen Begründung für die Ablehnung der Beschwerde von S. gegen den Beschluss des Amtsgerichts heißt es: „Es besteht kein Anlass für die Einholung

von Gutachten.“ S. versetzt dieses Gutachten in A. amtsbereitschaft. Sie hat einen Knecht aufgenommen, um der Tochter ein Highschool-Jahr in den USA zu finanzieren. Ihr Anwalt hat ihr dazu geraten. Erst im Juni 2008 hat das Kammergericht auf seine Anfrage bestätigt, dass es eine auf Heimunterbringung der 17,5 Jahre alten Tochter S. „gehörten Parallelakte gebe. Vier Monate später schrieb das Familiengericht zwar, von einer Heimunterbringung sei jetzt nicht mehr die Rede, S. sollte sich aber psychiatrisch behandeln lassen.

S. lebt hier ganz alleine. S. studiert für zwei Semester in Japan, Tashina ist aus Angst vor dem Jugendamt in die USA geflüchtet. Dieselbe Gutachterin, die R. als ein schwer gestörtes Kind bezeichnet hatte, kam nach Gesprächen mit T. zu dem Schluss, sie sei zwar psychisch nicht auffällig, könnte aber in Zukunft ernsthaft erkranken.

S. versetzt dieses Gutachten in A. amtsbereitschaft. Sie hat einen Knecht aufgenommen, um der Tochter ein Highschool-Jahr in den USA zu finanzieren. Ihr Anwalt hat ihr dazu geraten. Erst im Juni 2008 hat das Kammergericht auf seine Anfrage bestätigt, dass es eine auf Heimunterbringung der 17,5 Jahre alten Tochter S. „gehörten Parallelakte gebe. Vier Monate später schrieb das Familiengericht zwar, von einer Heimunterbringung sei jetzt nicht mehr die Rede, S. sollte sich aber psychiatrisch behandeln lassen.

Ihre Mutter ist jetzt aber so weit, dass sie kein Risiko mehr eingeht. S. sagt, sie werde auch keine Ruhe geben. R. sei in ihrem Bauch gewesen, sie sei gut zu ihm gewesen. Sie will ihren Jungen zurück. Sogar einer Therapie würde sie sich unterziehen, wenn man es von ihr verlangte.

Die Psychotherapeutin, die ihr nach der Trennung von R. eine Anpassungsstörung in Form einer reaktiven Depression attestiert hatte, hat es für nicht nötig erachtet, sie zu behandeln. In ihrem Gutachten steht, S. sei psychisch vollkommen gesund.

Handwritten marks and signatures at the bottom right of the page.

Im Sommer 2008 hat P. im Jugendheim versucht, sich das Leben zu nehmen. Der Junge ist hochbegabt, aber er gilt schon lange als verhaltensauffällig. Er leidet an einem Waschzwang, er nässt nachts ein, er schläft und isst schlecht. Er hat panische Ängste vor Dunkelheit, Schmutz und Spinnen.

S. macht ihren Ex-Mann für diese Störungen verantwortlich. Sie ringt um Fassung, wenn die Rede auf ihn kommt. Schuldzuweisungen haben sie in diese Sackgasse manövriert. Sie ist vorsichtig geworden.

Sie sagt, er habe das Kind nicht haben wollen. Er sei wäh-

nein Dreckloch befreien musste. S. kennt die erwachsenen Töchter von S., auf Wunsch ihrer Mütter, hat er versucht, bei den Fallkonferenzen zu vermitteln, die das Jugendamt nach dem 24. Oktober anberaumt hat, um die Rückführung des Kindes vorzubereiten.

Schließlich, so steht es im achten Buch des Sozialgesetzbuches, definiert der Gesetzgeber eine Inobhutnahme nur als „vorläufige Unterbringung“. Vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es aber, dass die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im

## ZUR SACHE

Deutsche Jugendämter haben im Jahr 2007 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 28.200 Kinder in ihre Obhut genommen.

In 465 Fällen geschah das gegen den Willen der Eltern; ein Jahr zuvor waren es nur 151 Fälle. Kriti-

vergesse, welche Jahreszeit draußen sei. In ihrem Herzen klappte ein Loch, doch irgendwie schaffte sie es, den Schmerz auszublenden. Seit jenem Morgen des 24. Oktober 2006, funktionierte sie wie ein Notstromaggregat.

Sie kamen zu elf, zwei Frauen vom Jugendamt, eine Gerichtsvollzieherin, Polizeibeamte waren auch dabei. R. schlief noch, er trug eine Schlafanzughose und ein dünnes T-Shirt, als sie ihn aus dem Bett rissen.

In dem Video, das seine Schwester gedreht hat, hört man ihn schreien. Man sieht nicht, wie er sich an seiner Mut-

ter vergewaltigt hat. Dieses Familienleben kennt die Sachverständige jedoch nur aus Erzählungen Dritter. Ihr Gutachten beschreibt den Zustand, in dem sich R. nach der gewaltsamen Trennung von seiner Familie befand, in einer ihm fremden Umgebung, nicht davor. Sie traf, was Wunder, auf ein schwer traumatisiertes Kind.

Nicht nur deshalb ist das Gutachten fragwürdig: Es werfe zum Beispiel die Frage auf, wie die Psychiaterin zu der Diagnose einer paranoiden Persönlichkeitsstörung bei S. gekommen sei. Kritisiert der Berliner Gerichts-

zwölf Monate alt, als er seinen Vater zum ersten Mal für mehr als nur einen Moment lang sieht. Eine Stunde verbringen Vater und Sohn alleine. S. legt den Taselmann ihres Sohnes wieder zurück in die Schachtel, als sie von dem Tag erzählt. „Hinterher war R. total verstört.“

So gerät die Familie ins Visier des Jugendamtes. S. überzieht ihren Ex-Mann mit einer Flut von Strafanzeigen. Sie sagt, er habe sie telefonisch terrorisiert und bedroht. Wiederholt wird in ihre Wohnung eingebrochen, die Spuren am Schloss sind aktenkundig, aber die Polizei nimmt keine Fingerabdrücke.

S. fühlt sich allein gelassen. Sie sagt, bei einem der Einbrüche sei R. Kinderarztweiss gestochen worden. Sie steigert sich in die Angst hinein, ihr Ex-Mann könne den Sohn nach R. von der Hinzusetzung zurückzustellen. Ersoll eine kleine Schule mit übersichtlichem Pausenhof besuchen, sicher ist sicher.

Das Jugendamt S. verspricht, ihr bei der Sache zu helfen, doch es rührt sich nicht. Im August 2006 nimmt sie die Angelegenheit selber in die Hand. R. bekommt einen Platz in einer Schule des Kindervereins S. kleine Klassen, guter Betreuungsschlüssel. Am 23. Oktober 2006 wird er eingeschult. Am Morgen danach wird R. aus der Wohnung getragen.

S. S. Gründer des Vereins S., verwundert dieser Fall nicht. Der evangelisch-freikirchliche Pfarrer sagt, er habe in den vergangenen fünf Jahren ein Dutzend weiterer Fälle erlebt, in denen das Jugendamt nicht zum Wohl der Kinder gehandelt habe. In dem wohl spektakulärsten Fall fiel die Behörde durch Untätigkeit auf: Es war die Polizei, die sechs kleine Kinder aus ei-

sie das Kind (...) wieder selbst ziehen kann.“ Eine Suche nach Lösungsansätzen hat es aber gar nicht gegeben“, erinnert sich S. „Es ging nur um einseitige Schuldzuweisungen an die Mutter.“

Warum das Jugendamt R. aus der Familie nahm, obwohl der Junge allem Anschein nach nicht misshandelt wurde und mit seiner Einschulung auch das von Sozialarbeitern in solchen Fällen gern benutzte Argument „häufiges Fehlen in der Schule“ hinfällig geworden war, steht für S. außer Frage. Zwei Wochen vorher ist in R. keine K. tot aufgefunden worden. Die Jugendämter hatten Angst, dass sich ein solcher Fall in ihrem Bereich wiederholt.

Es ist eine dieser Fragen, die ungehört verhallen, weil die Behörden mauert. Es ist nicht einmal bekannt, auf welcher Grundlage das Jugendamt auf akute Gefährdung des Kindeswohls entschieden hat. Die Berichte der bis dahin für die Familie zuständigen Verfahrenspflegerin deckten sich im Wesentlichen mit einem Protokoll, das die Polizei im Rahmen der Amtshilfe für die Behörde schrieb. Darin heißt es, die Wohnung mache einen aufgeräumten und sauberen Eindruck. R. Zimmer sei kindgerecht gerichtet. „Das Verhältnis zu seiner Mutter ist von Vertrauen und großer, gegenseitiger Zuneigung gekennzeichnet“, schreibt die Polizei am 4. November 2005.

S. hat diesen Bericht in einem Leitz-Ordner abgeheftet. Sie ist eine schmale Wittvierzigerin mit wachen Augen in einem blassen Gesicht. Sie wirkt erschöpft. Doch wenn sie erzählt, welche Schritte sie schon unternommen hat, um ihr Kind zurückzubekommen, staunt man über die Energie, die dieser Kampf in ihr freigesetzt hat. Sie sagt, sie sei jetzt so weit, dass sie manchmal

stieg und dem Fall never in. Der Zweijährige stand unter der Vormundschaft des Jugendamts, lebte aber bei seinem drogenabhängigen Ziehvater. Kontrollbesuche der Behörde fanden nicht statt. Im Oktober 2006 wurde die Leiche des Jungen in einem Kühlschranks entdeckt. Der Ziehvater hatte ihn getötet.

Das Kindeswohl ist hierzulande gesetzlich nicht eindeutig definiert, das öffnet dem Machtmissbrauch durch Jugendämter Tür und Tor. Dem Petitionsausschuss des EU-Parlaments liegen 200 Beschwerden von Eltern vor. 2005 hat Brasilien bei der Bundesregierung interveniert – ohne Erfolg.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat begrenzte Macht. Seine Urteile zu Gunsten von Eltern werden von deutschen Gerichten ignoriert. Nach Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention müsste Deutschland die Urteile wie alle anderen Unterzeichnerstaaten befolgen.

Jahrelang können sich Verfahren hinziehen. Was das bedeuten kann, zeigen die so genannten Wormser Prozesse in den 1990er Jahren. Mit der Begründung, sie hätten ihre Kinder sexuell missbraucht, wurde 24 Elternpaaren das Sorgerecht entzogen. Grundlage dafür waren Aussagen, die die Kinder unter Druck gemacht hatten. Als das Gericht die Eltern von jedem Verdacht freisprach, ließen die Jugendämter einige Kinder dennoch nicht wieder zurück. Begründung: Die Kinder glaubten, ihre Eltern hätten sie sexuell missbraucht. ah

den Jungen aus der Wohnung zu tragen.

Wenn S. von diesem Tag erzählt, spiegelt sich in ihrem Gesicht eine Mischung aus obnmächtiger Wut und ungläubigem Staunen. Nicht nur sie macht dieser Fall fassungslos.

Nach dem Sozialgesetzbuch dürfen Jugendämter Kinder und Jugendliche nur dann aus den Familien herausnehmen, wenn ihr Wohl akut gefährdet ist. Anhaltspunkte dafür konnte aber keiner der fünf Gutachter finden, die sich im Auftrag ihrer Anwälte mit dem Fall beschäftigt haben.

Dennoch hat das Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg S. im August 2007, ein Jahr nach R. Wegnahme, endgültig das Sorgerecht entzogen. Das Urteil der zuständigen Richterinnen stützt sich im Wesentlichen auf das psychologische Gutachten, mit dem sie die Berliner Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie C. Sch. beauftragt hatte.

Diese attestierte S. „eine gemischte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und zwanghaften Zügen“. S. bilde sich die Bedrohung durch ihren Ex-Ehemann nur ein. Sie habe ihn als bösen Mann verurteilt und die Familie damit in einen Ausnahmezustand gebracht. Indirekt gibt sie damit der Mutter die Schuld für die Verhaltensprobleme ihres Sohnes. Über R. heißt es in dem Gutachten, es handele sich „um ein schwer gestörtes Kind mit vielen Symptomen und Beschwerden, die Krankheitswert haben und behandelt werden müssen“.

Filme aus dem Archiv der Familie zeigen ein anderes Bild. Man sieht einen kleinen Jungen mit langen Haaren, der mit Feuereifer Keksteig in der Küche ausrollt. Man schaut ihm bei den ersten wackeligen Versuchen auf seinem Fahrrad im Garten der Familie zu. Er wirkt glücklich, so wie

druckteile – und wenn ja, von wem

Nebenschätzung des renommierten Psychologie-Professors Dr. S. erfüllt das Gutachten sogar die Strafgesetzbücherverletzung und Übelrede.

Selbstkritik, kritisiert S. über jahrzehntelange Erfahrung als psychologischer Gerichtswissenschaftler in Vernehmungs- und Familienangelegenheiten verfügt, sei die von der Charakterin beschworene Erziehungsunfähigkeit der Mutter kolossale Größe. „Der Inbegriff der elterlichen Verantwortung ist Kind“, schreibt Kanner in ein Gegengutachten.

Überhaupt erst mit ihrem Gutachten beginnen die beiden hiesigen Psychiaterinnen das Gutachten zu kritisieren und die Nachweise in mehreren Punkten auf das Konto der Mutter zu verschieben. Dergleichen Überlegungen die Sachverständigen jedoch nicht anerkennen.

Überhaupt erst mit ihrem Gutachten beginnen die beiden hiesigen Psychiaterinnen das Gutachten zu kritisieren und die Nachweise in mehreren Punkten auf das Konto der Mutter zu verschieben. Dergleichen Überlegungen die Sachverständigen jedoch nicht anerkennen.

S. sagt: „Wenn jeder eine Frage in einer bestimmten Richtung geklärt hätte, sucht er sich den Sachverständigen aus, dessen Richtung so ist.“ Da das Kindeswohl abstrakter Begriff sei, erfordere richterliche Entscheidung anders viel Lebenserfahrung deshalb, weil die Ausbildung der Richter im Familienrecht „hochgradig jämmerlich“ schrieb S. in einer

Der Kläger wendet sich gegen folgende Passagen des vorgenannten Artikels:

1. „....., dass das Jugendamt [REDACTED] am 23. Oktober 2006 beim Familiengericht den sofortigen Entzug des Sorgerechts beantragte...“
2. „Am selben Tag wurde R [REDACTED] mit sieben Jahren eingeschult. Viel zu spät, wie das Jugendamt später kritisieren sollte. Dabei kann H [REDACTED] S. beweisen, dass nicht sie es war, die die Einschulung des Sohnes verschleppt hatte, sondern das Jugendamt selbst.“
3. „Die Verantwortlichen weigern sich, ihre Entscheidung zu begründen“
4. „Warum das Jugendamt R [REDACTED] aus der Familie nahm ... steht für [REDACTED] S. [REDACTED] außer Frage: „Zwei Wochen vorher ist in B [REDACTED] der kleine K [REDACTED] tot aufgefunden worden. Die Jugendämter hatten Angst, dass sich ein solcher Fall in ihrem Bereich wiederholt.“ Es ist eine dieser Fragen, die ungehört verhallen, weil die Behörde mauert. Es ist nicht einmal bekannt, auf welcher Grundlage das Jugendamt auf akute Gefährdung des Kindeswohls entschieden hat.“
5. „Schließlich, so steht es im achten Buch des Sozialgesetzbuches definiert der Gesetzgeber eine Inobhutnahme nur als „vorläufige Unterbringung“.“
6. „Nach dem Sozialgesetzbuch dürfen Jugendämter Kinder und Jugendliche nur dann aus den Familien herausnehmen, wenn ihr Wohl akut gefährdet ist. Anhaltspunkte dafür konnte aber auch keiner der fünf Gutachter finden, die sich im Auftrag ihrer Anwälte mit dem Fall beschäftigt haben.“

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 23. März 2009, hinsichtlich dessen näheren Inhalts auf die Anlage K 2 verwiesen wird, zur Unterlassung der beanstandeten Äußerungen sowie zur Zahlung von Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs in Höhe von 1.633,87 € aus einem Geschäftswert von 40.000,00 € und einer 1,5-Geschäftsgebühr zuzüglich einer Auslagenpauschale und 19 % Mehrwertsteuer aufgefordert.

Der Kläger meint,

die Darstellung der Beklagten sei falsch, denn sie behauptete, dass das Jugendamt der Kindesmutter unter massiver Verletzung von Rechten aus Art. 6, 2 und 1 GG das Kind entzogen habe. Der streitgegenständliche Artikel enthalte auch zahlreiche Fehler und stelle einseitig die Perspektive der Kindesmutter dar. Hierzu meint er zu den genannten streitgegenständlichen Textpassagen im Einzelnen:

Zu 1.: Nicht das Jugendamt, sondern die Verfahrenspflegerin habe eine Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt im Rahmen des Verfahrens vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg beantragt. Das Verfahren nach § 1666 BGB habe das Gericht im Übrigen von Amts

wegen eingeleitet. Der Leser erfahre auch nicht, dass die Herausnahme des Kindes aus der Familie auf einem Gerichtsbeschluss beruht habe. Ein Ermessensspielraum habe für die Herausnahme nicht bestanden, da die Gefahr des Untertauchens der Mutter drohte.

Zu 2.: Nicht das Jugendamt, sondern die Kindesmutter habe die Einschulung des Jungen systematisch verzögert. Sie habe sich ihrer Pflicht zunächst durch Ummeldung zu entziehen versucht und über Monate hinweg die durch die Jugendämter an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Dem Jugendamt sei weder eine direkte Verantwortung noch widersprüchliches Verhalten im Zusammenhang mit der späten Einschulung des Kindes vorzuwerfen, wie zahlreiche gescheiterte Versuche einer Kontaktaufnahme der Rektorin der „Grundschule [REDACTED]“ von Anfang Mai 2005 bis April 2006 belegen würden, die sich in seinem Besitz befänden (vgl. Bl. 11 und 65 d. A.). Dies ergebe sich zudem aus einem Schreiben der Kindesmutter vom 25. September 2006 (Anlage K 8), einem Schreiben des Landkreises [REDACTED] vom 14. September 2006 (Anlage K 9) an diese sowie diversen psychologischen Einschätzungen zum Gesundheitszustand des Jungen aus dem Zeitraum vom 9. Dezember 2009 bis 21., Januar 2008 (Anlagen K 12, 13 und 16). Die Kindesmutter habe zunächst aus von ihr behaupteten Sicherheitsgründen (eine „lebenssichernde Beschulung“ sei nicht möglich) auf eine Einschulung ihres Sohnes in der „Grundschule [REDACTED]“ sowie der Grundschule „[REDACTED]“ verzichtet und ihr Kind erst am 16. Oktober 2006 an der Grundschule „[REDACTED]“ angemeldet, im Hinblick auf den am nächsten Tag anstehenden gerichtlichen Anhörungstermin. Sie habe sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vom 23. Oktober 2006 der Verfahrenspflegerin und dem Gericht vollständig entzogen

Zu 3.: Eine Herausgabe der Einzelheiten zu den Gründen für eine Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt sei um der Entwicklung des Kindes willen nicht möglich gewesen, worauf die Bezirksstadträtin für das Jugendamt auch mehrfach hingewiesen habe. Insbesondere aus pädagogischer Sicht habe der Streit zwischen Mutter und Vater nicht öffentlich dargestellt werden sollen. Dies habe auch für die Entwicklungsstörungen des Kindes gegolten. Die Beklagte habe hiervon gewusst, ihre verkürzte Darstellung sei daher sorgfaltswidrig. Der Leser müsse durch Weglassung dieser Erklärungen annehmen, es handele sich um eine willkürliche, behördliche Maßnahme.

Zu 4.: Diese Behauptung sei gänzlich aus der Luft gegriffen, insbesondere da das Verfahren bereits Anfang 2005 eingeleitet worden und das Jugendamt am 11. September 2006 eine Anregung an das Familiengericht formuliert habe, der „Fall K [REDACTED]“ aber erst am 10. Oktober 2006 bekannt geworden sei.

Zu 5.: Dem Jugendamt werde damit eine Autorenschaft zugeschrieben, die es nicht habe. Denn eine Inobhutnahme als vorläufige Unterbringung nach BGB sei im Gegensatz zum SGB VIII eine gerichtlich angeordnete Maßnahme, die das Jugendamt durch Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 23. Oktober 2006 habe schlichtweg umsetzen müssen.

Zu 6.: Maßnahmen nach SGB VIII stünden allein dem Gericht zu. Im Übrigen hätten zahlreiche Anhaltspunkte für eine massive Kindeswohlgefährdung bestanden, auf denen der Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 23. Oktober 2006 beruhe. Bereits aus einem Umgangsgutachten von 2001 ergäben sich zahlreiche Anhaltspunkte für eine paranoide Angstaussprägung der Kindesmutter. Noch am 23. November 2005 habe sich die Kindesmutter telefonisch gegenüber der Rektorin der „Grundschule [REDACTED]“ dergestalt geäußert, dass sie nicht zu einem vereinbarten Termin kommen und auch am Telefon nicht sprechen könne, da die Leitung und auch ihre Wohnung verwandt seien.

Es stehe ihm daher ein Anspruch auf Unterlassung zu, da die konkrete Äußerung geeignet sei, ihn schwerwiegend in seiner Funktion zu beeinträchtigen. Bei den Behauptungen der Beklagten, eines der Jugendämter habe einer Mutter ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ihr Kind weggenommen, handele es sich um einen schwerwiegenden Vorwurf. Hierdurch könnte die Tätigkeit der Jugendämter derart diskreditiert werden, dass Bürger davon abgehalten werden könnten, sich an diese in einer Notsituation mit ihren Kindern zu wenden. Dadurch könne eine wichtige Funktion der Jugendämter, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) erheblich beeinträchtigt werden. Aber auch bezüglich der weiteren Aufgaben der Jugendämter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 SGB VIII) werde das Vertrauen von Eltern und Kindern aber auch von anderen Bürgern beeinträchtigt, so dass die Funktionsfähigkeit der Behörde gefährdet sei. Für jeden Leser sei erkennbar, dass ein Jugendamt des Landes Berlin betroffen sei, da sich dies bereits aus der Zwischenüberschrift sowie Hinweisen im Text des Artikels ergebe. Er selbst sei als „verantwortlicher Träger“ des Jugendamtes betroffen.

Der Freistellungsanspruch von der Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für das Abmahnschreiben vom 23. März 2009 sei daher in Höhe einer 1,5-Gebühr aus einem Geschäftswert von 50.000,- € (zuzüglich Auslagenpauschale und 19 % Mehrwertsteuer) ebenfalls gegeben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der zu Widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem Geschäftsführer, zu un-

terlassen, wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten im Zusammenhang mit dem Fall des D [REDACTED]

a) „dass das Jugendamt [REDACTED] am 23. Oktober 2006 beim Familiengericht den sofortigen Entzug des Sorgerechts beantragte.“

hilfsweise, ohne auf den Tenor und die auf den Seiten 3 und 4 des Beschlusses des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 23. Oktober 2006 – 167 F 4812/05 genannte Begründung hinzuweisen.

und/oder

b) „Am selben Tag wurde R [REDACTED] mit sieben Jahren eingeschult. Viel zu spät, wie das Jugendamt später kritisieren sollte. Dabei kann H [REDACTED] S. beweisen, dass nicht sie es war, die die Einschulung des Sohnes verschleppt hatte, sondern das Jugendamt selbst.“

und/oder

c) „Die Verantwortlichen weigern sich, ihre Entscheidung zu begründen“

und/oder

d) „Warum das Jugendamt R [REDACTED] aus der Familie nahm ... steht für B [REDACTED] S [REDACTED] außer Frage: „Zwei Wochen vorher ist in B [REDACTED] der kleine K [REDACTED] tot aufgefunden worden. Die Jugendämter hatten Angst, dass sich ein solcher Fall in ihrem Bereich wiederholt.“ Es ist eine dieser Fragen, die ungehört verhallen, weil die Behörde mauert. Es ist nicht einmal bekannt, auf welcher Grundlage das Jugendamt auf akute Gefährdung des Kindeswohls entschieden hat.“

und/oder

e) „Schließlich, so steht es im achten Buch des Sozialgesetzbuches definiert der Gesetzgeber eine Inobhutnahme nur als „vorläufige Unterbringung“.“

und/oder

f) „Nach dem Sozialgesetzbuch dürfen Jugendämter Kinder und Jugendliche nur dann aus den Familien herausnehmen, wenn ihr Wohl akut gefährdet ist. Anhaltspunkte dafür konnte aber auch keiner der fünf Gutachter finden, die sich im Auftrag ihrer Anwälte mit dem Fall beschäftigt haben.“

2.

die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Inanspruchnahme der Rechtsanwälte [REDACTED] in Höhe von 1.890,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.



Sie meint,

sie habe durch den Artikel keine Unwahrheiten verbreitet. Im Einzelnen führt sie Folgendes aus:

Zu 1.: Der Beitrag mache an mehreren Stellen deutlich, dass das Berliner Familiengericht der Mutter das Sorgerecht entzogen habe und diese Entscheidung vom Kammergericht bestätigt wurde. Dass die Herausnahme des Kindes im vorliegenden Fall am 24. Oktober 2006, morgens gegen den Willen des Kindes geschehen ist, sei unstrittig. Hierzu sei das Jugendamt aber auch nach dem gerichtlichen Beschluss vom Vortag nicht verpflichtet gewesen. Denn durch diesen Beschluss wurde dem Jugendamt über das „ob“, „wann“ und „wo“ der Herausgabe ein Ermessen eingeräumt („Ob, wann und wo der Herausgabeberechtigte von der Herausgabebeanordnung Gebrauch macht, wird in sein pflichtgemäßes, das Kindeswohl besonders berücksichtigende Ermessen gestellt.“). Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null ließen sich dem Beschluss hingegen nicht entnehmen. Die Maßnahmen seien bereits aus diesem Grund zumindest auch auf Veranlassung des Jugendamtes ergangen. Zudem werde aus den Äußerungen der Frau F. im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2006 vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg deutlich, dass das Jugendamt die Herausnahme des Kindes aus der Familie empfohlen habe, indem sich Frau F. dem Vorschlag der Verfahrenspflegerin angeschlossen und ein „schnelles Handeln“ als notwendig erachtet habe. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung seien auch keine alternativen Maßnahmen zu einer vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge erörtert worden.

Auch eine Wiedergabe der Beschlussgründe sei nicht notwendig, da es sich bei der Äußerung, die Beschlussgründe seien „äußerst dürftig“, um ein zulässiges Werturteil handele.

Zu 2.: Die Kindesmutter habe erstmals im September 2005 Kontakt zu Frau F. vom Jugendamt aufgenommen. Im Rahmen eines weiteren Gesprächs am 20. Oktober 2005 habe sie ihr im Beisein der Polizei von ihren Befürchtungen im Hinblick auf den Kindesvater berichtet und sodann eine Einschulung ihres Sohnes in der jüdischen Schule angeregt. Dies sei von der Polizei aufgrund des langen Schulweges und der ungeschützten liegenden Turnhalle dieser Schule abgelehnt worden. Im November und Dezember 2005 habe sie mehrfach vergeblich versucht mit Frau F. Kontakt aufzunehmen. Erst am 20. Dezember 2005 habe ihr diese einen Gesprächstermin für den 12. Januar 2006 vorgeschlagen. Im Rahmen dessen habe sie erneut um Hilfe bei der Suche nach einer „sicheren“ Schule für ihren Sohn gebeten. Frau F. habe daraufhin sinngemäß geäußert, hiermit überfragt zu sein, sich aber nach einem Ansprechpartner im Schulamt umhören zu wollen. Danach sei erstmal nichts geschehen. Am 12. und 20. Februar 2006 habe die Kindesmutter erneut erfolglos bei Frau F. nachgefragt. Erst mit Schreiben vom 27.

Februar 2006 habe Frau F. ihr geraten, sich ans Schulamt zu wenden, zunächst ohne ihr dort einen konkreten Mitarbeiter zu benennen. Weitere Versuche der Kontaktaufnahme seitens der Kindesmutter im Mai, Juni und Juli 2006 seien gescheitert. Erst am 17. Juli 2006 habe Frau F. der Kindesmutter einen Ansprechpartner im Schulamt benannt, der sich aber als nicht zuständig herausgestellt habe, wodurch es zu neuen Verzögerungen gekommen sei. Die Kindesmutter habe sich daraufhin im Juli/August 2006 mit dem Schulamt und dem für die Einschulungsuntersuchung zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung gesetzt.

Zu 3.: Im Beitrag werde ausgeführt, dass nicht bekannt sei, auf welcher Grundlage das Jugendamt auf Gefährdung des Kindeswohls entschieden habe. Dies sei gerade der Kritikpunkt, mit dem sich der Beitrag im Übrigen im Rahmen der Entscheidung des Familiengerichts vom August 2007 auseinandersetzt, indem er Zweifel hieran zum Ausdruck bringt, die durch die Einschätzung des an dem Verfahren beteiligten Gerichtsgutachters Dr. S. sowie der Gutachterin S. geteilt werden. Das für den Herausnahmebeschluss maßgebliche Gutachten der Frau Dr. S. dürfe sie kritisieren, da dieses auch von zahlreichen Experten (Dipl.-Psychologen Dr. S., Dipl.-Psychologin S., Dr. B.) als unzureichend bewertet wurde, da es ohne hinreichende Untersuchungsgrundlage, mangelhafte Sachverhaltswürdigung sowie ohne Anhörung der die Kindesmutter behandelnden Therapeuten erstellt worden sei. Es könne ihr nicht verboten werden, diese Kritik zu üben, wenn die von der Behörde gegebene Begründung für die Maßnahme nicht mit entsprechendem Tatsachenmaterial unterlegt worden sei.

Zu 4.: Es handele sich um eine zulässige Wertung des Sachverhalts durch den Pfarrer S. Im Übrigen bestünden auch hinreichende Anknüpfungstatsachen für diese Wertung, da die für den vorliegenden Fall maßgeblichen Entscheidungen (Mündliche Verhandlungen vom 17. und 23. Oktober 2006 sowie Herausnahme des Kindes aus seiner Familie am 24. Oktober 2006) eben gerade erst nach Auffinden der Leiche des „K.“ am Oktober 2006 stattgefunden hätten.

Zu 5. und 6.: Es handele sich allenfalls um eine wertneutrale Falschbehauptung, denn für die inhaltliche Richtigkeit der eigentlichen Textaussage spiele es keine Rolle, ob die Maßnahme auf den Regelungen des BGB oder SGB beruht habe. Im Übrigen sei die generelle Zielsetzung von Maßnahmen nach SGB VIII und §§ 1665 f. BGB ähnlich, nämlich die Herausnahme des Kindes zu beenden, sobald die Umstände dies erlauben. Sie habe damit nur den Geschehensablauf geschildert, dass nämlich das Jugendamt als durch den Beschluss des Familiengerichts vom 23. Oktober 2006 bestellter Pfleger die Obhut des Kindes in einer ganz bestimmten Art und Weise übernommen habe. Es fehle auch schon an einer Betroffenheit des Klägers, da das Jugendamt - wie dargelegt - den Entzug der Personensorge zumindest gebilligt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichem Umfang begründet.

I.

Dem Kläger steht insoweit ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823 Abs. 1 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, § 185 f. StGB gegen die Beklagte zu, als im Rahmen der Veröffentlichung des Artikels mit der Überschrift „Der ██████████ Sohn“ in der „██████████ R██████████“ sowie unter [www.██████████.de](http://www.██████████.de) vom 7./8. Februar 2009 unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet werden.

1. Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht – soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

2. Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich bei den folgenden Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen, die den Kläger in seinem öffentlichen Geltungsanspruch verletzen:

a. *„Am selben Tag wurde R. mit sieben Jahren eingeschult. Viel zu spät, wie das Jugendamt später kritisieren sollte. Dabei kann S. beweisen, dass nicht sie es war, die die Einschulung des Sohnes verschleppt hatte, sondern das Jugendamt selbst.“*

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller bzw. Kläger eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand

eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfiele, so dass die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten trafe (BGH NJW 1985, 1621, 1622).

Nach diesen Grundsätzen trifft hier die Beweislast die Beklagte, denn die Verbreitung dieser Behauptung begründet auch für den Kläger als Gebietskörperschaft und Träger einer Behörde – hier: des Jugendamtes Marzahn-Hellersdorf – eine üble Nachrede. Auch Behörden kommt nach § 194 Abs. 3 StGB grundsätzlich ein Anspruch auf soziale Achtung zu, in dem sie verletzt sein können (BGH NJW 2008, 2262). Die streitgegenständliche Behauptung ist geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Berliner Jugendämter und die rechtsstaatliche Ausübung bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit zu erschüttern (vgl. hierzu auch Kammergericht, Beschluss vom 17. März 2009 - 9 W 48/09).

Die Beklagte hat zwar unter Berufung auf das Zeugnis der Kindesmutter detailliert geschildert, wie die Kindesmutter seit November 2005 mehrfach versucht haben will, Frau F. vom Jugendamt sowohl telefonisch als auch per Fax zu erreichen, um Hilfe bei der Suche nach einer „sicheren“ Schule für ihren Sohn zu erbitten. Erst am 12. Januar 2006 sei es dann zu einem Gesprächstermin gekommen, in dem Frau F. versprochen habe, sich nach einem Ansprechpartner im Schulamt umhören zu wollen. Danach sei erstmal nichts geschehen. Am 12. und 20. Februar 2006 habe die Kindesmutter erneut erfolglos bei Frau F. nachgefragt. Erst Ende Februar 2006 habe Frau Facius ihr geraten, sich ans Schulamt zu wenden, zunächst ohne ihr dort einen konkreten Mitarbeiter zu benennen. Weitere Versuche der Kontaktaufnahme seitens der Kindesmutter im Mai, Juni und Juli 2006 seien gescheitert. Erst am 17. Juli 2006 habe Frau F. der Kindesmutter dann einen Ansprechpartner im Schulamt benannt, der sich aber als nicht zuständig herausgestellt habe, wodurch es zu neuen Verzögerungen gekommen sei. Die Kindesmutter habe sich daraufhin im Juli/August 2006 mit dem Schulamt und dem für die Einschulungsuntersuchung zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung gesetzt.

Der Kläger hat diesen Geschehensablauf bestritten und unter Bezugnahme auf die aus der Anlage K 10 ersichtliche Chronologie der Ereignisse um „Schulvermeidung und Behördenkontakte“ der Kindesmutter mit den Jugendämtern substantiiert dargetan, dass der gegen ihn erhobene Vorwurf

ungerechtfertigt ist. Diese Übersicht ist geeignet zu belegen, dass die Kindesmutter die Einschulung des Jungen systematisch verzögert hat, wie exemplarisch aus dem in der Anlage K 8 ersichtlichen Schreiben der Kindesmutter vom 25. September 2006 sowie dem als Anlage K 9 zu den Akten gereichten Schreiben des Landkreises [REDACTED] vom 14. September 2006 hervorgeht. Die Beklagte ist diesem Vortrag des Klägers nicht entgegengetreten. Sie bestreitet nicht, dass die vorgenannte Chronologie der Ereignisse zutrifft und sich die Kindesmutter zwischenzeitlich auch mit dem Jugendamt [REDACTED] in Verbindung setzte, womit die Zuständigkeit des Berliner Jugendamtes entfallen wäre.

Selbst wenn zugunsten der Beklagten davon auszugehen wäre, dass die Kindesmutter tatsächlich in der von ihr beschriebenen Art und Weise Kontakt zu Frau F [REDACTED] vom Jugendamt [REDACTED] [REDACTED] aufnahm bzw. dies mehrfach versuchte, so wird aus dem Vortrag der Beklagten nicht deutlich, was das Jugendamt [REDACTED] angesichts des vorgenannten – unbestritten gebliebenen – Verhaltens der Kindesmutter, mit dem diese ihrer Pflicht zur Einschulung des Jungen über mehrere Monate nicht nachkam, obwohl ihr sowohl durch beide involvierten Jugendämter mehrfach Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Schule angeboten wurde, hätte konkret veranlassen sollen, um eine Einschulung gegenüber der Kindesmutter durchzusetzen. Die Beklagte hat daher nicht genügend Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass das Berliner Jugendamt seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Einschulung des Jungen nicht erfüllt hat. Dass das Jugendamt [REDACTED] – und nicht die Kindesmutter – damit dessen Einschulung „verzögert“ habe, kann die Beklagte daher nicht behaupten.

*b. „Die Verantwortlichen weigern sich, ihre Entscheidung zu begründen“*

Der unbefangene Durchschnittsleser kann diese Aussage nur so verstehen, dass der Kindesmutter im Oktober 2006 nicht mitgeteilt wurde, weshalb ihr Sohn aus der Familie genommen wurde, was falsch ist, da ihr die Entscheidung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 23. Oktober 2006 – wie auch die nachfolgenden – bekannt war. Das Verständnis der Ausgangsmitteilung dahingehend, der Presse seien die Gründe nicht genannt worden, ist dagegen völlig fern liegend.

Zwar wird in dem Artikel wiedergegeben, welche Einschätzungen dem Handeln des Klägers zugrunde gelegen haben. So wird etwa an späterer Stelle auf die Entscheidung des Familiengerichts vom August 2007 sowie das dieser zugrunde gelegte psychologische Gutachten der Berliner Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie G. Sch. hingewiesen. Hierdurch wird dem Leser durch den Bericht aber nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es bereits schriftlich niedergelegte Gründe für die Entscheidung, den Jungen im Oktober 2006 aus seiner Familie herauszunehmen, gegeben hat. Vielmehr ist von dieser gerichtlichen Entscheidung im Kontext der vorgenannten Äußerung keine Rede.

Der Leser der Print-Ausgabe wird zwar bereits im Vorwort des Artikels auf eine Entscheidung des Familiengerichts vom 23. Oktober 2006 hingewiesen; dieses Vorwort fehlt aber in der Online-Ausgabe. Auch wenn in beiden Versionen des Beitrags mitgeteilt wird, dass das Jugendamt am 23. Oktober 2006 beim Familiengericht den Entzug des Sorgerechts *beantragt* hatte, entnimmt der Durchschnittsleser dem nicht ohne weiteres, dass die Herausnahme des Jungen am Tag darauf bereits auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhte, deren Gründe der Kindesmutter selbstverständlich bekannt gegeben wurden. Vielmehr muss er im Kontext der Textpassage („kafkaeske Parabel auf die Willkür des Behördenapparates“, „ein Kind ist ihrer Macht hilflos ausgeliefert“) denken, der Kläger hätte, ohne einen gerichtlichen Beschluss abzuwarten oder ohne dass dieser Beschluss zunächst begründet worden wäre, sozusagen als Eilmaßnahme die Herausnahme des Kindes veranlasst und die Mutter im Dunkeln darüber gelassen, warum dies geschehen ist.

Darauf, ob sich der Kläger – wie er selbst zugesteht – in dem Fall aufgrund des sensiblen Beziehungsgefüges der Kindesmutter zu ihrem Sohn und dessen labilen psychischen Zustand zum Zeitpunkt der Herausnahme aus seiner Familie gegenüber der Presse nur spärlich über die Gründe der Entscheidung äußerte, kommt es demnach nicht an.

3. Bei den folgenden Äußerungen handelt es sich zwar um unwahre Tatsachenbehauptungen, die aber nicht geeignet sind, den Kläger in seinem öffentlichen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen:

*„Schließlich, so steht es im achten Buch des Sozialgesetzbuches definiert der Gesetzgeber eine Inobhutnahme nur als „vorläufige Unterbringung“.“*

*„Nach dem Sozialgesetzbuch dürfen Jugendämter Kinder und Jugendliche nur dann aus den Familien herausnehmen, wenn ihr Wohl akut gefährdet ist. Anhaltspunkte dafür konnte aber auch keiner der fünf Sachverständigen finden, die sich in [REDACTED] Auftrag mit dem psychologischen Gutachten befasst haben, mit dem das Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg im August 2007 den Entzug des Sorgerechts legitimierte.“*

Es ist unstrittig, dass das Jugendamt [REDACTED] in Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts vom 23. Oktober 2006, in dem ihm mit sofortiger Wirkung als gerichtlich bestellter Pfleger die Personensorge des Kindes vorläufig übertragen worden war, den Jungen am Morgen des 24. Oktobers 2006 abholte. Auch wenn die gesetzliche Grundlage hierfür § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB und nicht § 42 SGB VIII darstellte und dem Kläger zuzugeben ist, dass dies insoweit grundsätzlich einen erheblichen Unterschied zu begründen vermag, da nur letzterer die Möglichkeit ei-

ner behördlichen Entscheidung eröffnet, wohingegen ein Vorgehen nach §§ 1665, 1666 BGB dem Richtervorbehalt unterliegt, vermag die Kammer eine Beeinträchtigung des Klägers in seinem „(Behörden-)Persönlichkeitsrecht“ durch die Wiedergabe einer falschen Gesetzesvorschrift vorliegend nicht zu erkennen.

Denn zum einen wird in dem Artikel nur ein faktischer – und zwischen den Parteien, bis auf die genaue Uhrzeit, unstreitiger – Geschehensablauf am Morgen des 24. Oktober 2006 geschildert. Die Kritik der konkreten Textpassage knüpft dabei nicht an der Entscheidung für eine Maßnahme auf der Basis des SGB VIII und dessen – im Vergleich zu §§ 1665, 1666 BGB – spezifischen Voraussetzungen an, sondern daran, ob die Voraussetzungen der „Gefährdung des Kindeswohls“ im konkreten Fall vorlagen. Diese Voraussetzung muss aber gerade auch bei einer Entscheidung nach §§ 1665, 1666 BGB gegeben sein. Daher ist der Beklagten zuzugeben, dass es für die Richtigkeit des eigentlichen Inhalts der Textaussage, so wie ihn der Durchschnittsleser versteht, welcher nicht über spezielle Kenntnisse familienrechtlicher Thematiken verfügt, keine Rolle spielt, ob die Maßnahme auf den Regelungen des BGB oder SGB VIII beruhte, sondern ob die Herausnahme des Kindes („In-Obhut-Nahme“) aus seiner Familie an sich gerechtfertigt war.

Im Übrigen hat das Jugendamt – hierzu sogleich – den (vorläufigen) Entzug der Personensorge im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht am 17. Oktober 2006 zumindest unterstützt, so dass auch unter diesem Aspekt keine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegt.

4. Schließlich handelt es sich bei den folgenden Äußerungen um zulässige Wertungen auf einer wahren Tatsachengrundlage:

a. „dass das Jugendamt [REDACTED] am 23. Oktober 2006 beim Familiengericht den sofortigen Entzug des Sorgerechts beantragte.“

Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2006 vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg ergibt sich, dass das Jugendamt durch seine Mitarbeiterin Frau F. [REDACTED] die Befürchtungen der Verfahrenspflegerin ausdrücklich teilte, dass die Gefahr des Untertauchens der Kindesmutter mit ihrem Sohn nicht von der Hand zu weisen sei, dass ein Therapieerfolg offenbar nicht bestehe und daher ein „schnelles Handeln zum Schutz des Kindes notwendig“ sei. Im Kontext der vorangegangenen Aussage der Verfahrenspflegerin, die empfahl, den Jungen „sofort aus dem Haushalt der Mutter zu nehmen“, kann die Äußerung der Frau F. [REDACTED] für das Jugendamt nur als Unterstützung dieses Antrags gewertet werden. Denn insoweit kommt es im Rahmen einer pressemäßigen Berichterstattung nicht auf die Bedeutung der verwendeten Begriffe in einem



streng fachterminologischen Sinne, sondern das Sprachverständnis des Durchschnittslesers an (BVerfG GRUR 1971, 591; NJW 1992, 1441; NJW 2002, 1192). Ob der Antrag zu einem Vorgehen nach §§ 1665, 1666 BGB daher formal letztlich von der Verfahrenspflegerin stammte und die Entscheidung hierüber dem Gericht oblag, ist hiernach irrelevant, wenn die Behörde diesen Antrag – wie vorliegend - zumindest unterstützt hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Jugendamt durch den Beschluss des Familiengerichts vom 23. Oktober 2006 über das „ob“, „wann“ und „wo“ der Herausnahme ein Ermessen eingeräumt wurde und ob es dieses pflichtgemäß ausgeübt hat.

Der Hilfsantrag, mit dem der Kläger begehrt, dass die Beklagte im Rahmen der vorgenannten Äußerung zumindest auf den Tenor sowie die auf den Seiten 3 und 4 des Beschlusses des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 23. Oktober 2006 – 167 F 4812/05 genannte Begründung hinweisen müsse, ist ebenfalls unbegründet. Denn eine Verpflichtung der Beklagten zur Mitteilung der Beschlussgründe, mit denen eine Herausnahme des Kindes aus seiner Familie gerechtfertigt wurde, ergibt nur im Zusammenhang mit einer Textpassage des streitigen Artikels Sinn, die sich auch mit der Herausnahme beschäftigt. Der Hilfsantrag korrespondiert dagegen nicht mit der vorgenannten Äußerung, „dass das Jugendamt [REDACTED] am 23. Oktober 2006 beim Familiengericht den sofortigen Entzug des Sorgerechts beantragte.“

b. *„Warum das Jugendamt R [REDACTED] aus der Familie nahm ... steht für S [REDACTED] außer Frage: „Zwei Wochen vorher ist in [REDACTED] der kleine K [REDACTED] tot aufgefunden worden. Die Jugendämter hatten Angst, dass sich ein solcher Fall in ihrem Bereich wiederholt.“ Es ist eine dieser Fragen, die ungehört verhallen, weil die Behörde mauert. Es ist nicht einmal bekannt, auf welcher Grundlage das Jugendamt auf akute Gefährdung des Kindeswohls entschieden hat.“*

Es ist schon fraglich, ob sich die Beklagte die Wertung des Pfarrers S [REDACTED] überhaupt im Sinne der Verbreiterhaftung zu eigen macht. Dass es sich um eine subjektive Einschätzung des Pfarrers handelt wird für den Leser nämlich schon daraus erkennbar, dass es heißt „steht für S [REDACTED] außer Frage“.

Dies kann jedoch dahinstehen, da jedenfalls die für den (vorläufigen) Entzug der Personensorge maßgeblichen mündlichen Verhandlungen am 17. und 23. Oktober 2006 stattfanden, im Rahmen derer der Kläger eine Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt zumindest unterstützte (wie ausgeführt), und daher in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Auffinden der Leiche des „K [REDACTED]“ am 10. Oktober 2006 standen. Die Meinungsäußerung des Pfarrers S [REDACTED] beruht daher jedenfalls auf keiner offenbar unwahren Tatsachengrundlage.

## II.

Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten gem. § 823 BGB nur insoweit zu, als der mit dem Abmahnschreiben vom 23. März 2009 geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den vorgenannten Erwägungen auch begründet und daher zur Rechtsverfolgung notwendig war.

Im Übrigen kann der Kläger Freistellung auch nur von Kosten verlangen, die sich aus dem im vorgenannten Abmahnschreiben angesetzten Geschäftswert von 40.000,00 € ergeben.

## III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 und § 709 S. 1 und 2 ZPO.



142  
21Gründe

Hinsichtlich Ziff. 1 war dem Tatbestandsberichtsungsantrag des Klägers stattzugeben, da der Begriff der „Inobhutnahme“ sich nur im SGB VIII, nicht aber BGB findet.

Hinsichtlich Ziff. 2 war dem Tatbestandsantrag des Klägers ebenfalls stattzugeben, da er sein Vorbringen in der Klageschrift darauf stützt, dass durch den streitigen Artikel der Eindruck erweckt werde, das Jugendamt („die Behörde“) habe eine Entscheidung kraft eigener Zuständigkeit nach SGB VIII - also ohne gerichtliche Entscheidung - getroffen und damit willkürlich gehandelt.

